



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Innenministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen
Referat 15
Haroldstr. 5
40213 Düsseldorf

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin
POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-2184

FAX +49 (0)30 18 681-2226

BEARBEITET VON Herrn Kalis
M I 3 (Ausländerrecht)

E-MAIL MI3@bmi.bund.de

INTERNET <http://www.bmi.bund.de>

Innenministerien und Senatsverwaltungen
für Inneres der Länder

Baden-Württemberg, Bayern, Berlin,
Brandenburg, Bremen, Hamburg,
Hessen, Niedersachsen,
Mecklenburg-Vorpommern,
Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen,
Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein,
Thüringen

Innenministerium
Baden-Württemberg
16. OKT. 2008
A z. *[Signature]*

DATUM Berlin, 13. Oktober 2008

AZ M I 3 - 125 231 IRQ/1

BETREFF **Anerkennung ausländischer Pässe und Passersatzpapiere;**
HIER Fragen zum irakischen Namensrecht

BEZUG Ihr Schreiben (E-Mail) vom 18. September 2008
Mein Schreiben – M I 3 – 125 231 IRQ/1 – vom 23. Juli 2008

Bezug nehmend auf Ihre o.g. Anfrage teile ich mit, dass sich die in meinem Bezugsschreiben getroffenen Feststellungen auf die Aussage des irakischen Botschafters beziehen. Klarstellend teile ich nach Rückfrage bei der Botschaft Folgendes mit:
Das Namensrecht im Irak ist aus hiesiger Sicht uneinheitlich.

Nach Mitteilung der irakischen Botschaft stellt sich die Namensschreibweise in irakischen Dokumenten wie folgt dar:

Während der Zeit der Diktatur unter Saddam Hussein seien im Irak die Familiennamen abgeschafft worden. In dieser Zeit habe man daher auf den Vornamen, Vater- und Großvaternamen zurückgegriffen.

Nach 2003 habe es auch wieder die Zulassung der Familiennamen im Sinne der Großfamilie, Sippenname oder Stammesname gegeben. Die Verwendung dieser Familiennamen sei je nach Region und Gruppenzugehörigkeit unterschiedlich.



4-13++.-IRK/9*135



SEITE 2 VON 2 Irakische Reisepässe der Serie „G“ enthalten entsprechend den internationalen Gepflogenheiten die Unterscheidung zwischen Vornamen („Given Names“) und Familiennamen („surname“).

In der Rubrik „Given Names“ (Vorname) werde regelmäßig die irakische Namenkette aus Vornamen—Vatername-Großvatername eingetragen.

In der Rubrik „Surname“ (Familiennamen) werde ein Familiennamen eingetragen, wenn dieser Familiennamen urkundlich nachweisbar ist.

In irakischen Staatsbürgerschafturkunden und irakischen Personalausweisen (Identitätskarten) werde der irakische Familiennamen meist nicht registriert. Dies sei auf die Behördenpraxis während der Diktatur unter Saddam Hussein zurückzuführen, als die Sippen- und Stammesnamen bewusst nicht dokumentiert wurden, um die Identifikation mit diesen Gruppennamen zu erschweren.

Soweit der irakische Familiennamen nicht mit anderweitigen Dokumenten belegbar sei, werde im irakischen Pass in der Rubrik „Surname“ (Familiennamen) regelmäßig ein Namensbestandteil der irakischen Namenskette, und zwar der Großvaternamen, registriert. Dies führe zur Wiederholung dieses Namensbestandteils, zunächst unter „Given Names“ in der dreiteiligen Namenskette und dann ein weiteres Mal unter „Surname“.

Bei denjenigen irakischen Staatsangehörigen, bei denen der irakische Familiennamen nicht anderweitig ausreichend urkundlich belegt sei, werde in der Rubrik „Surname“ (Familiennamen) im irakischen Pass kein gesonderter eigener Name registriert, sondern nur der Namensbestandteil aus der irakischen Namenskette (regelmäßig der Großvaternamen) lediglich wiederholt.

Für eine Unterrichtung der Ausländerbehörden, Meldebehörden und Standesämter sowie der Polizeibehörden in Ihrem Zuständigkeitsbereich wäre ich dankbar.

Aus gegebenem Anlass möchte nochmals darauf hinweisen, dass eingestufte Schreiben nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen.

Im Auftrag
Kalis



Beglaubigt:

Bede
Angestellte